

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Laws**

**an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (HFG) (GV. NRW vom 16.11.2006 S. 474) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Module
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen
- § 14 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Art der Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mastergesamtnote
- § 20 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma- Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium oder im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium im Sinne von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung, eine wissenschaftli-

che Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches Denkvermögen schärfen und werden wahlweise auf eine forschungsbezogene oder eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschlussgrade

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit 1,5 Jahre (drei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Masterstudium insgesamt durchschnittlich 2.700 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Master-Studiengang kann eingeschrieben werden, wer den Titel *Bachelor of Laws* an der FernUniversität in Hagen erworben hat, ein Studienprogramm mit vergleichbaren rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalten europäischer und außereuropäischer Ausrichtung mit dem Titel *Bachelor of Laws* (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Universität oder das erste juristische Staatsexamen abgeschlossen hat.

(2) Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudienganges auf dem Gebiet des Rechts können in den Master of Laws-Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie diesen Studiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“ (= 1,3 und besser) abgeschlossen haben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungsverfahrensordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Prüfende

Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Einschreibvoraussetzung gem. § 4 ist, werden nicht angerechnet. Angerechnet werden Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Master of Laws-Studiengängen einer Universität in einem Umfang von maximal 30 ECTS (drei Module), soweit sie vom Inhalt, Umfang und Schwierigkeitsgrad gleichwertig sind.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet oder danach ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr/ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0	(ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

II. Masterprüfung

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Masterprüfung wird zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen in dem Studiengang Master of Laws eingeschrieben oder als eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin oder Zweitörer gemäß § 52 Abs. 2 HFG zugelassen ist,
2. die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat und
3. a) die in § 12 genannten Modulabschlussprüfungen zu den Mastermodulen (*Anlage*) bestanden hat.

§ 11 Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und besteht insgesamt aus 8 Modulen. Es besteht aus einem Pflichtbereich (4 Module), einem Wahlbereich (3 Module) und der Masterarbeit (siehe Anlage).
- (2) Im Wahlbereich sind drei Module aus dem Katalog zu wählen. Dabei muss mindestens ein Modul ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

- (1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur oder durch eine 15 bis 30 minütige mündliche Prüfung oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende zu Beginn des Studienjahres. Die Art der Prüfungsform wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins. Für das Modul MM 8 (Masterarbeit) gelten die §§ 15 ff..
- (2) Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendesaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.
- (3) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars eingereicht einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gem. § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.
- (4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Jede Modulabschlussprüfung ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.
- (7) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

§ 13 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 HFG ist die zweite Wiederholungsklausur abweichend von § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung zu bewerten.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlbereich ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten und Ablegen der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14) die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat.

§ 14 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Erhält der Prüfling in einer Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlbereich und den sich daran anschließenden Wiederholungsprüfungen gem. § 13 die Note „nicht ausreichend“ (5,0) hat er sich unverzüglich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist im gesamten Studium nur einmal möglich.
- (2) Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich nur auf das Modul, in dem der Prüfling die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat und wird vor einer/einem Prüfenden i. S. d. § 6 Satz 1 und in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers, die/der gem. § 6 Satz 4 qualifiziert sein muss, in Einzel- oder in Gruppenprüfung erbracht.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert mindestens 15 bis maximal 30 Minuten je Prüfling.
- (4) Für die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 9 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens 50 Punkten, „ausreichend“ (4,0), bewertet worden, wird die Modulabschlussnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierende der FernUniversität in Hagen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 16 Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegeben Thema fertigen.
- (2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten betragen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.
- (5) Die Abgabefrist kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.
- (6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.
- (7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt Rechtswissenschaft in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).
- (2) Die Masterarbeit ist von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

§ 19 Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterprüfung und dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussprüfungen. Die Masterprüfung fließt mit insgesamt 30% ein, und das arithmetische Mittel der Modulabschlussklausuren wird mit 70 % gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet worden ist und alle Modulabschlussprüfungen erfolgreich abgelegt wurde.

§ 22 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (3) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen verfallen, wenn nicht die nächste Prüfungsleistung innerhalb von zwei Jahren erbracht wird. Aus besonderen Gründen kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.

§ 23 Masterurkunde und Masterzeugnis

- (1) Spätestens zwei Monate nach Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 12 - 14 und 17 wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung.
Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 01. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät m 20. März 2007 und des Rektors der FernUniversität in Hagen vom 07.05.2007.

Hagen, den 15. Mai 2007

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Universitätsprofessor Dr. Dr. Thomas Vormbaum

Anlage Module des Studienganges Master of Laws

1. Studienabschnitt:

MM 1 – MM 2- MM3

Es werden drei Module aus folgenden vier gewählt:

MMZ Zivilrecht
MMÖ Öffentliches Recht
MMS Strafrecht
MMV Verfahrensrecht

2. Studienabschnitt:

MM 4 – MW 5 – MW 6

MM 4 (Für MM4 muss MM 4/1 Rechtsgeschichte oder MM 4/2 Rechtsphilosophie und –theorie gewählt werden)
MW 5 Wahlmodul
MW 6 Wahlmodul

3. Studienabschnitt:

MW 7 Wahlmodul
MM 8 Masterarbeit

Wahlmöglichkeiten für MW 5, MW 6 und MW 7 für alle Studierenden:

MM4/1 oder MM4 /2(das nicht gewählte Modul)
MMZ oder MMÖ oder MMS oder MMV(das nicht gewählte Modul)

Masterwahlmodul 1: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bauen und Planen in der Kommune
Masterwahlmodul 2: Vertiefung Strafrecht
Masterwahlmodul 3: Vertiefung IPR und Rechtsvergleichung
Masterwahlmodul 4: Kollektives Arbeitsrecht

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule:

32521 Finanz- und Bankwirtschaftliche Modelle
32641 Internationales Management
32651 Betriebswirtschaftliche Steuerplanung
32671 Integrale Führung

Studierende, die nicht den Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen absolviert haben, sondern einen anderen Studiengang gem. § 4 können in MW5 und MW 6 auch die Pflicht – und Wahlmodule des Studienganges Bachelor of Laws (ausgenommen der Module Propädeutikum, Einführung in die Wirtschaftswissenschaft, Bürgerliches Recht I und II, Strafrecht und Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht) belegen.